



BESTATTUNG
POMPES
FUNÈBRES

Kontosperre bei Todesfall – was nun?

Eine Bank darf nur Geldbezüge zulassen, wenn die Erben feststehen (nachzuweisen mit dem Erbschein).

Viele Banken verhalten sich jedoch kulant. Sie begleichen offene Rechnungen verstorbener Personen im bisherigen Rahmen – etwa für Wohnungsmiete, Strom, Telefon oder Krankenkasse. Auch Rechnungen für Arzt, Spital und Spitex sowie für die Beerdigung zahlen die Banken in der Regel ab dem Konto des Verstorbenen, wenn ein Bevollmächtigter oder ein einzelner Erbe sie einreicht.

Je nachdem gestatten die Banken auch kleinere Bargeldbezüge für den Lebensunterhalt der Familie.

DENNOCH SOLLTEN FOLGENDE PUNKTE ZUR KENNNTNIS GENOMMEN WERDEN

Nach dem Tod eines Kunden wird in der Regel gesperrt:

- Bankkonto, Bankkarten, Zugriff mittels E-Banking
- Zahlungen werden oft nur noch im bisherigen Rahmen durchgeführt (z. B. Daueraufträge)
- Grundsätzlich gilt: Rechnungen sind der Bank im Original zu übergeben

Vollmachten werden ungültig, erlöschen oder sind nur eingeschränkt gültig:

- Die Vollmacht erlischt in der Regel mit dem Tod gemäss Obligationenrecht.
- Es gibt Bankvollmachten, die über den Tod hinaus gültig sind. Diese sind jedoch nicht in jedem Fall unbeschränkt gültig.
- Die meisten Banken akzeptieren nur Vollmachten auf dem bankeigenen Formular. Selbst verfasste Generalvollmachten genügen bei diesen Instituten nicht einmal dann, wenn sie notariell beglaubigt sind. Generalvollmachten sind zwar rechtlich gültig, aber die Banken können selber bestimmen, welche Formen von Vollmachten sie annehmen.
- Vollmachten, die erst auf den Tod des Kontoinhabers in Kraft treten, werden von den Banken in der Regel

nicht akzeptiert, weil die Gefahr besteht, dass damit erbrechtliche Bestimmungen umgangen werden.

- Mit dem Ableben eines Bankkunden gehen seine Rechte und Pflichten auf die Erben über. Diese dürfen bis zur Erbteilung nur gemeinsam über den Nachlass verfügen und zum Beispiel das Konto saldieren. Dazu berechtigt sind auch ein vom Erblasser eingesetzter Willensvollstrecker, ein durch alle Erben bevollmächtigter Erbenvertreter oder ein von der zuständigen Behörde eingesetzter Erbschaftsverwalter.
- Kein gemeinsames Vorgehen der Erbengemeinschaft braucht es, um eine vom Verstorbenen erteilte Vollmacht zu widerrufen. Dieses Recht hat jeder Erbe für sich allein.
- Auch kann jeder Erbe einzeln von der Bank Auskunft verlangen, zum Beispiel über vergangene Kontobewegungen. Er muss sich allerdings mit einem Erbschein ausweisen. Vermächtnisnehmer haben kein Auskunftsrecht.
- Nicht betroffen sind Konten, die nicht auf den Namen der verstorbenen Person laufen.

ERLÄUTERUNG ZU DEN HINTERGRÜNDE:

Das Eigentum geht im Zeitpunkt des Todes auf die Erben über. Von da an muss die Bank die Interessen ihrer neuen Vertragspartner – also der Erben – wahren, wie das Bundesgericht mehrfach entschieden hat. Die Bank darf nicht zulassen, dass bevollmächtigte Personen über den Nachlass verfügen, bevor sich die Erben einen Erbschein besorgen können, um sich zu legitimieren.

Ein Erbschein gibt darüber Auskunft, wer Erbe ist. Er wird vom Bezirksgericht am letzten Wohnsitz der verstorbenen Person ausgestellt, was manchmal mehrere Monate dauern kann. In dieser Zeit haben Bevollmächtigte grundsätzlich keinen Zugriff auf das Konto. Zahlt eine Bank einer bevollmächtigten Person Geld aus, ohne den Erbschein abzuwarten, riskiert sie, gegenüber den (übrigen) Erben schadenersatzpflichtig zu werden.

Auch ein Erbschein garantiert aber noch keinen Zugriff auf das Konto. Die Bank kann dem hinterbliebenen Ehegatten grössere Bezüge oder die Saldierung des Kontos verweigern, wenn weitere Erben vorhanden sind. Oder sie kann verlangen, dass alle Erben der Transaktion schriftlich zustimmen oder die Vollmacht generell bestätigen.